



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2009
Laufende Nr.:	179 - 1

---

**Satzung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule  
Landshut im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010  
vom 09.06.2009**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

**§ 1  
Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2009/2010**

(1) An der Fachhochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2009/2010 Zulassungsbeschränkungen in folgenden Bachelor-Studiengängen für Studienanfänger, deren Zulassungshöchstzahlen wie folgt festgesetzt werden:

1. Betriebswirtschaft	216
2. Internationale Betriebswirtschaft	40
3. Soziale Arbeit	157
4. Kinder- und Jugendhilfe	30

(2) Von den unter Absatz 1 festgesetzten Zulassungshöchstzahlen sind vorweg 5 v. H. der Studienplätze für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, abzuziehen.

**§ 2  
Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2010**

(1) Im Sommersemester 2010 werden keine Studienanfänger aufgenommen.

(2) Für das zweite Semester werden Bewerber nur zugelassen, soweit dadurch die Grenzzahlen des § 1 in diesem Semester nicht überschritten werden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 30.05.2009 in Kraft.

---

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 09.06.2009

Landshut, 13.07.2009

gez. Prof. Dr. Erwin Blum  
Präsident

Diese Satzung wurde am 13.07.2009 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 13.07.2009 durch Anschlag bekannt gegeben.